

Satzung der Landeshauptstadt Kiel für den Kleingartenbeirat vom 22.09.2023

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.03.2023 (GVObI. Schl.-H., S. 170), wird nach Beschluss der Ratsversammlung vom 21.09.2023 die folgende Satzung erlassen:

Präambel

Auf Grund des zwischen der Landeshauptstadt Kiel und dem Kreisverband Kiel der Kleingärtner e.V. am 16.12.2022 geschlossenen Aufhebungsvertrages zum Generalpachtvertrag vom 19.12.2013 und dem Beschluss der Ratsversammlung vom 15.12.2022 ist ein Kleingartenbeirat einzurichten. Der Kleingartenbeirat soll die Interessen der Kleingärtner*innen in Bezug auf die kleingartenbezogenen Aufgaben zusammenfassen, Anregungen aufgreifen und selber Anregungen geben. Er soll aber auch die Verbindung der Kleingärtner*innen zu ihrer Stadt stärken. Der Kleingartenbeirat thematisiert die Initiativen der Kleingärtner*innen und bringt die örtlichen Probleme zur Sprache.

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Die Landeshauptstadt Kiel bildet einen Kleingartenbeirat.
- (2) Der Beirat ist unabhängig und parteipolitisch neutral.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Kleingartenbeirat wirkt bei der Fortentwicklung des Kleingartenwesens in Kiel mit. Er unterstützt die Umsetzung des Bundeskleingartengesetzes und des Kieler Kleingartenentwicklungskonzeptes (Band II). Der Beirat befasst sich mit grundsätzlichen als auch mit aktuellen Kieler Kleingarten-Angelegenheiten. Er hat die Aufgabe, Vorschläge und Empfehlungen für die zuständigen Fachausschüsse, die für das Kleingartenwesen der Landeshauptstadt Kiel zuständig sind, zu entwickeln.
- (2) Der Kleingartenbeirat ist beauftragt, sich insbesondere mit folgenden, übergeordneten Themen zu befassen:

- Aktualisierung der Gartenordnung,
 - Umsetzung des „Kieler Modells“ hinsichtlich der Beseitigung übergroßer Lauben
 - Leerstandproblematik,
- (3) Der Kleingartenbeirat ist eine Einrichtung zur Unterstützung der Selbstverwaltung und der Verwaltung und ist dabei dem Wohl der Stadt insgesamt verpflichtet.

§ 3 Teilnahme- und Rederecht

Die*der Vorsitzende des Kleingartenbeirates -im Falle der Verhinderung die Stellvertretung- kann an den öffentlichen Sitzungen des zuständigen Fachausschusses für das Kleingartenwesen der Landeshauptstadt Kiel teilnehmen, wenn dieser Angelegenheiten des Kleingartenbeirates behandelt. Sie können das Wort hierzu verlangen.

§ 4 Zusammensetzung des Kleingartenbeirates

- (1) Der Kleingartenbeirat besteht aus 12 Mitgliedern. Diese setzen sich zusammen aus:
1. zwei Mitgliedern des Kreisverbandes Kiel der Kleingärtner e.V.,
 2. vier Mitgliedern der Vorstände der Kieler Kleingartenvereine,
 3. drei Mitgliedern der Ratsversammlung und
 4. drei Mitgliedern der Fachverwaltung
- (2) Die Beiratsmitglieder der Fachverwaltung sind die jeweiligen Stelleninhaber*innen der nachfolgenden Funktionsstellen, im Falle, dass die Stelle unbesetzt ist, die*der Vertreter*in im Amt:
1. Abteilungsleitung der Immobilienwirtschaft für den Fachbereich Kleingärten,
 2. Abteilungsleitung des Amtes für Bauordnung, Vermessung und Geoinformation für die Fachverwaltung Bauordnung und
 3. Referent*in der*des Dezernent*in mit Zuständigkeit für die Immobilienwirtschaft
- (3) Vertreter*innen des Grünflächenamtes und des Umweltschutzamtes können als beratende Mitglieder an den Sitzungen teilnehmen.

§ 5 Wahl der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Kleingartenbeirates gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 - 3 werden von der Ratsversammlung gewählt.

- (2) Die gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 entsandten Mitglieder sowie deren direkte Angehörige dürfen nicht zeitgleich Mitglied in einem Kieler Kleingartenverein oder Pächter*in eines Kleingartens sein, auf den die Kieler Gartenordnung für Kleingärten Anwendung findet.
- (3) Die Mitglieder aus den Vorständen der Kleingartenvereine werden von den Kieler Kleingartenvereinen vorgeschlagen.
- (4) Die Mitglieder aus dem Kreisverband Kiel der Kleingärtner e.V. werden von diesem vorgeschlagen.
- (5) Die Wahlzeit entspricht der Wahlperiode der Ratsversammlung. Endet die Wahlperiode der Ratsversammlung bleiben die Mitglieder des Kleingartenbeirates so lange im Amt, bis die neuen Mitglieder durch die Ratsversammlung gewählt sind; das gilt auch bei einem vorzeitigen Ende der Wahlperiode.

§ 6 Ausscheiden aus dem Kleingartenbeirat

- (1) Die Mitglieder des Kleingartenbeirates können jederzeit durch Beschluss der Ratsversammlung abberufen werden.
- (2) Der Kreisverband Kiel der Kleingärtner e.V. sowie die Kieler Kleingartenvereine können die von Ihnen entsandten Mitglieder abberufen und andere Mitglieder vorschlagen. Die Abberufung und Neuwahl der vorgeschlagenen Mitglieder erfolgt durch Beschluss der Ratsversammlung.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Kleingartenbeirates aus, erfolgt die Besetzung der frei gewordenen Stelle nach § 5 Abs. 1.

§ 7 Vorsitz und Stellvertretung des Kleingartenbeirates

- (1) Der Kleingartenbeirat wählt aus seiner Mitte in geheimer Abstimmung die*den Vorsitzende*n und seine*ihre Stellvertreter*in. Die*der stellvertretende Vorsitzende soll nicht der gleichen Gruppe gemäß § 4 Abs. 1 angehören wie die*der Vorsitzende.
- (2) Für die Wahl gilt das Meiststimmenverfahren. Danach ist gewählt, wer die meisten Stimmen der in § 4 vorgeschriebenen Mitgliederzahl erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Der Kleingartenbeirat kann die*den Vorsitzende*n und die*den stellvertretende*n Vorsitzende*n abberufen. Der Antrag kann nur behandelt werden, wenn er auf der Tagesordnung gestanden hat. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 2/3 der in § 4 bestimmten Mitgliederzahl.
- (4) Wer abberufen wird, scheidet aus seinem Amt aus, bleibt aber Mitglied im Kleingartenbeirat. § 6 bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Geschäftsgang

- (1) Der Vorsitz hat neben der Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung die Sitzungen des Kleingartenbeirates vorzubereiten und zu leiten.
- (2) Der Kleingartenbeirat tagt turnusmäßig mindestens 2mal jährlich, bevorzugt vor und nach der Gartensaison. Weitere Sitzungen können durch den Beirat beschlossen werden.
- (3) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und, wenn jede Gruppe aus § 4 vertreten ist und mindestens 9 der insgesamt 12 Mitglieder anwesend sind.
- (2) Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit grundsätzlich in offener Abstimmung getroffen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der*des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Geschäftsführendes Amt für den Kleingartenbeirat ist die Immobilienwirtschaft.
- (2) Von jeder Sitzung wird eine Sitzungsniederschrift erstellt, die die Stellungnahmen enthält. Abweichende Meinungen von Beiratsmitgliedern können erwähnt werden. Nach Genehmigung der Sitzungsniederschrift durch den Beirat wird sie dem für Kleingartenangelegenheiten zuständigen Fachausschuss zur Kenntnis gegeben.
- (3) Das geschäftsführende Amt unterstützt den Vorsitz des Kleingartenbeirates bei der Aufgabenwahrnehmung.
- (4) Beschlüsse des Kleingartenbeirates werden als geschäftliche Mitteilungen über das geschäftsführende Amt in den zuständigen Fachausschuss eingebracht.

§ 11 Beiratssitzung

- (1) Die Sitzungen des Kleingartenbeirates sind grundsätzlich nichtöffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn es überwiegende Belange des öffentlichen Wohls im Zusammenhang mit dem Kleingartenwesen dies erfordern. Über die Teilnahme der Öffentlichkeit beschließt der Kleingartenbeirat im Einzelfall.
- (2) Der*die Oberbürgermeister*in und im Rahmen ihrer Sachgebiete die*der zuständige Dezernent*in sind berechtigt, an den Sitzungen des Kleingartenbeirates teilzunehmen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Bei der Wahrnehmung der Rechte aus Satz 1 und 2 kann sich der*die Oberbürgermeister*in bzw. der*die zuständige Dezernent*in vertreten lassen.

- (3) Ratsmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen. Ihnen durch ihre Stellung als Ratsmitglieder zustehenden Rechte bleiben unberührt.
- (4) Die Einladungen zu den Sitzungen des Kleingartenbeirates sind außer an die Mitglieder auch zu senden an:
 - a) den*die Oberbürgermeister*in,
 - b) das fachlich zuständige Dezernat/Fachamt für die zu beratenden Punkte.
- (5) Die Beiratsmitglieder der Fachverwaltung können sich bei Beiratssitzungen im Falle ihrer Verhinderung von ihrer*ihrem jeweiligen Vertreter*in im Amt vertreten lassen.
- (6) Der Kleingartenbeirat kann beschließen, Sachkundige zu den Gegenständen der Beratung anzuhören.

§ 12 Rechte und Pflichten, Entschädigung

Die Mitglieder des Kleingartenbeirates sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Rechte und Pflichten gelten unbeschadet dieser Satzung die Vorschriften der §§ 21 bis 25 GO entsprechend. Die Entschädigung der Beiratsmitglieder richtet sich nach der Entschädigungssatzung der Landeshauptstadt Kiel in der jeweils gültigen Fassung. Ausgenommen von den Entschädigungsregelungen sind die Mitglieder der Verwaltung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2023 in Kraft.

Der Oberbürgermeister

Kiel, 22.09.2023

(Siegel)

Dr. Ulf Kämpfer